

das Kloster, weil die Folgen der Pest zu diesem Zeitpunkt keine finanziellen Belastungen erlaubten, oder er verteidigte ein Recht Tegernsees, das in der Befreiung von der Heeresfolge und von Abgaben jeder Art an den Kaiser bestand. Die erste Möglichkeit kann aus folgenden Erwägungen ausgeschieden werden. Berthold schreibt im Anschluß an die drei Forderungen der Gesandten: *Talia precepta a vobis processisse non credo*. Er fährt dann unmittelbar fort: *Verum quia ecclesia Tegernsensis plurima calamitate pestilentie et famis affligitur, imploro quatinus respectu divini muneris et mei servicii clementer ac misericorditer, quod vobis poterit servire recipiatis*. Wenn Berthold nur an die Pestfolgen gedacht haben sollte, würde er wohl keine Zweifel an der kaiserlichen Herkunft der Befehle geäußert haben. Pest und Hungersnot waren Hinderungsgründe, die der Kaiser entweder anerkennen oder verwerfen konnte, Zweifel haben hier nicht Platz. Zwar kann der Kaiser von der Katastrophe, die Tegernsee heimgesucht hatte, gewußt haben, aber selbst in diesem Fall wären Zweifel an der Herkunft der Befehle nicht recht verständlich. Bertholds Zweifel müssen daher wohl mit der Art der Befehle in Zusammenhang stehen, d. h. er hat nicht glauben wollen, daß der Kaiser die Teilnahme an einem Heereszug und die Leistung der genannten Abgaben verlangt habe.

Standen diesen Forderungen irgendwelche Rechte Tegernsees entgegen? Weder in dem Diplom Friedrichs I. von 1157 März 16 (St. 3764) noch in früheren kaiserlichen Privilegien ist dem Kloster die Befreiung vom Heeresdienst und von Abgaben an den Kaiser zugestanden worden. Die Befreiung Tegernsees vom Heeresdienst wird das erste Mal in der mit 1163 datierten Fälschung St. 3981 genannt. A c h t ⁴⁴²⁾ hat neuerdings dieses Privileg einwandfrei als Fälschung aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts nachweisen können, und im ganzen acht Vorurkunden ermittelt, die der Fälscher benutzt hat. Unter den wenigen Punkten der Urkunde, für die Acht keine Vorlagen nachweisen konnte, befindet sich nun gerade jene Bestimmung, die sich auf die Befreiung vom Heeresdienst bezieht ⁴⁴³⁾. Den Brief Nr. 269 hat Acht in diesem Zusammenhang nicht verwertet, obwohl die Gegenüberstellung dieses

⁴⁴²⁾ Archiv. Zs. 47 (1951) 135 ff.

⁴⁴³⁾ *Electus investituram a rege vel ab imperatore per ceptum accipiat, nihil tamen dati curie de iusticia exhibeat, eo quod predia prime foundationis, ut predictum est, ad regni augmentum per Arnoldum ducem distracta sunt, sed quod daturus est, pro suo arbitrio et pro bona voluntate fiat, nec cogantur ire in expeditiones* (St. 3981; s. A c h t a. a. O. S. 182 Disp. 26). Auch die Bestimmung über taxfreie Belehnung des neugewählten Abtes mit dem Szepter gehört zu den Teilen ohne Vorlage.